



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Reglement über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB (StromVG)

01.1.2021

Reglement über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB (StromVG)

Grundsatz	<p>Art. 1 Unter der Bezeichnung ‚Spezialfinanzierung Elektrizität (StromVG)‘ besteht eine einseitige Spezialfinanzierung Elektrizitätsanlage Bellmund gemäss Art. 86 der Gemeindeverordnung (GV) sowie eine Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizitätsanlage Bellmund.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung Elektrizitätsanlage Bellmund dient als Eigenkapitalkonto zum Ausgleich der Rechnungsergebnisse (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) der Funktion ‚8711 Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]‘. ² Die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizitätsanlage Bellmund ist eine zweckgebundene Vorfinanzierung für die Deckung der Folgekosten von Investitionen in die Anlagen der Elektrizitätsversorgung.</p>
Deckungs- differenzen (DD) /Anschlussgebühr	<p>Art. 3 ¹ Die gemäss StromVG berechneten positiven Deckungsdifferenzen Netz (DD Netz) oder Energie (DD Energie) werden gemäss der Nachkalkulation der Kostenrechnung in einem separaten Konto als ‚Rückstellungen Deckungsdifferenz Netz‘ oder ‚Rückstellungen Deckungsdifferenz Energie‘ ausgewiesen. Die Erhöhung oder Herabsetzung dieser Rückstellungen werden in der Erfolgsrechnung des Elektrizitätsnetzes (Funktion 8711) verbucht. ² Die Anschlussgebühr ist gemäss Art. 47 Abs.1 des Reglements zur EL-Versorgung Bellmund ein Beitrag an die Investitionskosten des öffentlichen Verteilnetzes. Diese wird als Vorfinanzierung „Werterhalt Elektrizität“ zurückgestellt und dient soweit möglich zur Deckung der Abschreibungen der Elektrizitätsanlage (Funktion 8711).</p>
Obergrenze, Ablieferung an die Gemeinde	<p>Art. 4 ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung Elektrizitätsanlage Bellmund (Art. 2 Abs. 1) darf per Bilanzstichtag 31.12. den Wert von Fr. 200'000.00 nicht überschreiten. ² Darüber hinaus gehende angemessene Ertragsüberschüsse werden als Gewinnablieferung in den Allgemeinen Haushalt überführt. ³ Für die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizitätsanlage Bellmund (Art.2 Abs.2) wird kein Höchstbetrag festgelegt.</p>
Vorschuss, Defizitdeckung durch die Gemeinde	<p>Art. 5 Entsteht durch die Verbuchung des Ergebnisses ein Vorschuss des allgemeinen Haushalts an die Spezialfinanzierung (Bilanzfehlbetrag) wird der negative Saldo zu Lasten des Allgemeinen Haushalts ausgeglichen.</p>
Verzinsung	<p>Art. 6 Die Bestände der Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 7 Das „Reglement über die Spezialfinanzierung der elektrischen Anlage Bellmund“ vom 02. Dezember 1999 mit Änderungen vom 22. November 2013 bleibt in Kraft. Sobald der Bestand Fr. 0.— erreicht, wird das Reglement durch Beschluss des Gemeinderats aufgehoben.</p>

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Reglementsänderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2016 hat das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB genehmigt.

2564 Bellmund, 31. Mai 2016

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Sig. Matthias Gygax

Sig. Petra Balmer

Matthias Gygax
Präsident

Petra Balmer
Gemeindeschreiberin

Die Gemeindeversammlung hat folgende Änderungsbeschlüsse genehmigt:

- **Änderungsbeschluss gültig ab 1.1.2021 durch die Gemeindeversammlung vom 31.05.2022**

Rückstellung der Anschlussgebühren Elektrizität als Vorfinanzierung der Folgekosten von Investitionen in die Anlagen der Elektrizitätsversorgung.
Rückstellungen von Überdeckungen Netztarife und Energietarife.

2564 Bellmund, 31.05.2022

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Matthias Gygax
Präsident

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB lag vom 21.04.2016 bis 31.05.2016 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 21.04.2016 und 26.05.2016 bekanntgegeben.
2. Das Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 31. Mai 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, 04. Juli 2016

Gemeindeverwaltung Bellmund
Die Gemeindeschreiberin

Sig. Petra Balmer

Petra Balmer

Auflagezeugnis Reglementsänderung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

1. Das ergänzte Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB lag vom 28.04.2022 bis 31.05.2022 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 28.04.2022 und 26.05.2022 bekanntgegeben.
2. Das Reglement über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 31. Mai 2022 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, 01.06.2022

Gemeindeverwaltung Bellmund
Die Gemeindeschreiberin

Bettina Zahnd

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Nidauer Anzeiger am 07. Juli 2016.

Veröffentlichung der Reglementsänderung im Nidauer Anzeiger am 28.04.2022.